



Termine und Fristen zur Abgabe von Steuererklärungen und Fälligkeit von Steuerzahlungen für die wichtigsten Steuern

1. Umsatzsteuer (USt)-Vorankündigungen
2. Zusammenfassende Meldungen
3. Lohn-/Kirchenlohnsteuer-Vorankündigungen, Solidaritätszuschlag-Vorauszahlungen
4. Einkommensteuer (ESt)-Kirchensteuer/Körperschaftsteuer (KSt)-/Solidaritätszuschlag-Vorauszahlungen
5. Gewerbesteuer-Vorauszahlungen
6. Steuererklärungen

## UMSATZSTEUER (UST)-VORANMELDUNGEN

Umsatzsteuervoranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Fälligkeitstag.

Hat die Unternehmerin bzw. der Unternehmer beim zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Dauerfristverlängerung gestellt, verlängert sich die Frist zur Abgabe der Vorankündigungen und Entrichtung der Vorauszahlung um jeweils einen Monat.

Bei Unternehmern, die zur monatlichen Abgabe von Vorankündigungen verpflichtet sind, wird dem Antrag auf Dauerfristverlängerung nur stattgegeben, wenn sie jedes Jahr bis zum 10.2. eine Sondervorauszahlung in Höhe von 1/11 der gesamten Vorauszahlungen des vorangegangenen Kalenderjahres anmelden und entrichten. Die Sondervorauszahlung wird i.d.R. bei der Umsatzsteuervorauszahlung für den Dezember angerechnet.

Monatszahler			Quartalszahler		
	Zahlungstermin	für Monat (Schonfristen in Klammer)	Zahlungstermin	für Quartal (Schonfristen in Klammer)	
2024	Jan.	10. (15.*)	12/2023	10. (15*.)	IV/2023
	Feb.	12*. (15.)	01/2024		

Monatszah- ler			Quartals- zahler	
März	11*. (14.)	02/2024		
April	10. (15*.)	03/2024	10. (15*.)	I/2024
Mai	10. (13.)	04/2024		
Juni	10. (15*.)	05/2024		
Juli	10. (13.)	06/2024	10. (15*.)	II/2024
Aug.	12*. (15**.)	07/2024		
Sept.	10. (13.)	08/2024		
Okt.	10. (14*.)	09/2024	10. (14*.)	III/2024
Nov.	11*. (14.)	10/2024		
Dez.	10. (13.)	11/2024		

\* Verschiebung des Termins auf diesen Tag (nächster Werktag) wegen Feiertag (§ 108 Abs. 3 AO)

\*\* Verschiebung des Termins bzw. das Ende der Schonfrist auf den 16.8. nach § 108 Abs. 3 AO in Bayern und Saarland wegen Mariä Himmelfahrt

## ZUSAMMENFASSEND E MELDUNGEN

Zusammenfassende Meldungen sind monatlich abzugeben und bis zum 25. Tag nach Ablauf des jeweiligen Meldezeitraumes (Kalendermonats) zu erstatten (§ 18a Abs. 1 UStG). Unternehmerinnen und Unternehmer mit meldepflichtigen Umsätzen von nicht mehr als € 50.000,00 können die Meldungen bis zum 25. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres erstatten. Als meldepflichtige Umsätze zur Berechnung der maßgeblichen Umsatzgrenze gelten solche aus innergemeinschaftlichen Warenlieferungen sowie Lieferungen im Rahmen von innergemeinschaftlichen Dreiecksge-  
schäften. Zusammenfassende Meldungen sind zwingend mit Authentifizierung zu übermitteln. Es ist keine Dauerfristverlängerung möglich.

Für das Kalenderjahr 2024 gelten folgende Abgabetermine (Schonfristen in Klammern):

Umsätze > € 50.000,00		Umsätze kleiner oder gleich € 50.000,00	
Januar 25.	Für Dezember 2023	Januar 25.	IV/Quartal 2023

Umsätze > € 50.000,00		Umsätze kleiner oder gleich € 50.000,00	
Februar 26.*	Für Januar 2024		
März 25.	Für Februar 2024		
April 25.	Für März 2024	April 25.	Für I Quartal 2024
Mai 27*.	Für April 2024		
Juni 25.	Für Mai 2024		
Juli 25.	Für Juni 2024	Juli 25.	Für II Quartal 2024
August 26*.	Für Juli 2024		
September 25.	Für August 2024		
Oktober 25.	Für September 2024	Oktober 25.	Für III Quartal 2024
November 25.	Für Oktober 2024		
Dezember 27.*	Für November 2024		

\* Verschiebung des Termins auf diesen Tag (nächster Werktag) wegen Feiertag (§ 108 Abs. 3 AO)

## LOHN-/KIRCHENLOHNSTEUER-VORANMELDUNGEN, SOLIDARITÄTSZUSCHLAG-VORAUSZAHLUNGEN

Für das Kalenderjahr 2024 gelten folgende Abgabetermine (Schonfristen in Klammern):

	Monatszahler		Quartalszahler		Jahr
2024	Zahlungstermin	für Monat	Zahlungstermin	für Quartal	Zahlungstermin
Jan.	10. (15.*)	12/2023	10. (15.*)	IV/2023	10. (15.*)
Feb.	12.* (15.)	01/2024			
März	11.* (14.)	02/2024			
April	10. (15.*)	03/2024	10. (15.*)	I/2024	
Mai	10. (13.)	04/2024			
Juni	10. (13.)	05/2024			

	<b>Monatszahler</b>		<b>Quartalszahler</b>	<b>Jahr</b>
Juli	10. (15.*)	06/2024	10. (15.*)	II/2024
Aug.	12.* (15.**)	07/2024		
Sept.	10. (13.)	08/2024		
Okt.	10. (14.*)	09/2024	10. (14.*)	III/2024
Nov.	11.* (14.)	10/2024		
Dez.	10. (13.)	11/2024		

\* Verschiebung des Termins auf diesen Tag (nächster Werktag) wegen Feiertag (§ 108 Abs. 3 AO)

## SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE

Sozialversicherungsbeiträge sind am drittletzten Bankarbeitstag des jeweiligen Monats fällig.

Die Beitragsnachweise müssen zwei Arbeitstage vor Fälligkeit an die Einzugsstelle übermittelt werden.

## EINKOMMENSTEUER (EST)-KIRCHENSTEUER/ KÖRPERSCHAFTSTEUER (KST)-/SOLIDARITÄTSZUSCHLAG- VORAUSZAHLUNGEN

<b>2024 (Schonfristen in Klammern)</b>	<b>Zahlungstermin</b>	<b>für Quartal</b>
März	11*. (14.)	I/2024
Juni	10. (13.)	II/2024
Sept.	10. (13.)	III/2024
Dez.	10. (13.)	IV/2024

\* Verschiebung des Termins auf diesen Tag (nächster Werktag) wegen Feiertag (§ 108 Abs. 3 AO)

## GEWERBESTEUER-VORAUSZAHLUNGEN

<b>2024</b>	<b>Zahlungstermin</b>	<b>für Quartal</b>
Feb.	15. (19.*)	I/2024
Mai	15. (21.*)	II/2024
Aug.	15.** (19.)	III/2024
Nov.	15. (18)	IV/2024

\* Verschiebung des Termins auf diesen Tag (nächster Werktag) wegen Feiertag (§ 108 Abs. 3 AO)

\*\* Verschiebung des Termins bzw. das Ende der Schonfrist auf den 16.8. nach § 108 Abs. 3 AO in Bayern und Saarland wegen Mariä Himmelfahrt

## GRUNDSTEUER-ZAHLUNGEN

<b>2024</b>	<b>Zahlungstermin</b>	<b>für Quartal</b>
Feb.	15. (19.*)	I/2024
Mai	15. (21.*)	II/2024
Aug.	15.** (19*.)	III/2024
Nov.	15. (18.)	IV/2024

<b>2023</b>	<b>Zahlungstermin</b>	<b>jährliche Fälligkeit</b>
Juli	03.* (06.)	

\* Verschiebung des Termins auf diesen Tag (nächster Werktag) wegen Feiertag (§ 108 Abs. 3 AO)

\*\* Verschiebung des Termins bzw. das Ende der Schonfrist auf den 16.8. nach § 108 Abs. 3 AO in Bayern (und Saarland wegen Mariä Himmelfahrt)

Allgemeiner Hinweis: Abweichende Termine für Kleinbeträge nach Bestimmung der Gemeinde möglich.

# STEUERERKLÄRUNGEN

## STEUERERKLÄRUNGSFRISTEN FÜR 2020 BIS 2024

### Generelle Abgabefrist:

Für Steuererklärungen, die sich auf ein Kalenderjahr beziehen, gilt generell eine Abgabefrist von sieben Monaten nach Ablauf des entsprechenden Veranlagungszeitraums, sofern der Steuerpflichtige nicht beraten ist (§ 149 Abs. 2 Satz 1 AO). Werden die Steuererklärungen durch eine Angehörige oder einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe erstellt, gilt eine generelle Frist zur Abgabe der Steuererklärung zum Ablauf des 28./29.2. des Zweitfolgejahres bzw. bei Land- und Forstwirtschaft mit abweichendem Wirtschaftsjahr bis zum 31.7. des Zweitfolgejahres (§ 149 Abs. 3 AO).

### Verlängerte Abgabefristen für 2021 bis 2024

Für Erklärungen der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für 2021 bis 2024 gelten nach dem Vierten Corona-Steuerhilfegesetz folgende verlängerte Abgabefristen:

Steuer-jahr	Beratene Fälle	Unberatene Fälle	Abgabetermin
2021	Beratene Forstwirte mit abweichendem Wirtschaftsjahr	Nein	31.1.2024
2022	Ja	Nein	30.7.2024
2022	Beratene Forstwirte mit abweichendem Wirtschaftsjahr	Nein	31.12.2024
2023	Nein	Ja	02.09.2024
2023	Ja	Nein	02.06.2025
2022	Beratene Forstwirte mit abweichendem Wirtschaftsjahr	Nein	31.12.2024
2023	Nein	Ja	02.09.2024
2023	Ja	Nein	02.06.2025
2023	Beratene Forstwirte mit abweichendem Wirtschaftsjahr	Nein	31.10.2025 / 03.11.2025
2024	Nein	Ja	31.07.2025

<b>Steuer- jahr</b>	<b>Beratene Fälle</b>	<b>Unberatene Fälle</b>	<b>Abgabetermin</b>
2024	Ja	Nein	30.04.2026
2024	Beratene Forstwirte mit abweichendem Wirtschaftsjahr	Nein	30.09.2026
2025	Ab 2025 gelten die regulären Abgabefristen		

Fristverlängerungen sind generell möglich, falls die Erklärungsfristen ohne Verschulden nicht eingehalten werden konnten (§ 109 Abs. 2 AO).

## ABGABE DER UMSATZSTEUERJAHRESERKLÄRUNGEN 2021 BIS 2024

Für die Abgabe der Umsatzsteuerjahreserklärungen für 2021 bis 2024 gelten die für Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuererklärungen entsprechenden Abgabefristen.

## KLAMMERANGABEN (): ZAHLUNGSSCHONFRIST

Die Zahlungsschonfrist gilt nicht bei einer Barzahlung und Zahlung per Scheck. Sie gilt nur bei einer Überweisung und beim Lastschrifteinzugsverfahren. Scheckzahlungen gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet.

Stand: 1. Januar 2024

Trotz sorgfältiger Datenzusammenstellung können wir keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der dargestellten Informationen übernehmen. Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen im Rahmen unserer Berufsberechtigung jederzeit gerne für eine persönliche Beratung zur Verfügung.

MIT DIESEM QR-CODE GELANGEN SIE SCHNELL UND EINFACH AUF DIESE SEITE



Scannen Sie ganz einfach mit einem QR-Code-Reader auf Ihrem Smartphone die Code-Grafik links und schon gelangen Sie zum gewünschten Bereich auf unserer Homepage.